

# Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)

## - Fassung Januar 1995 -

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 a Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 6 Prämie
- § 7 Beginn der Haftung
- § 8 Ende der Haftung
- § 9 Umfang der Entschädigung
- § 10 Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmers

- § 11 Wiederherstellung und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter
- § 12 Unterversicherung
- § 13 Grenze der Entschädigung
- § 14 Selbstbehalt
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 18 Einschränkung der Agentenvollmacht
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Schlußbestimmung

### § 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau des in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich der
  - a) als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a bis 2 c und Nr. 3;
  - b) Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
  - a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
  - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektrische Anlagen;
  - c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
  - d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
  - e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.
3. Nicht versichert sind
  - a) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
  - b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
  - c) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
  - d) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
  - e) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
  - f) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
  - g) Fahrzeuge aller Art;
  - h) Akten, Zeichnungen und Pläne.

### § 2 Versicherte Gefahren

1. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
2. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für
  - a) Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen;
  - b) Verluste mit dem Gebäude nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind;
  - c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
4. Soweit der betroffene Unternehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden durch
  - a) Frost, insbesondere wenn die „Hinweise für das Bauen im Winter“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft RKW - in ihrer jeweiligen Fassung nicht beachtet worden sind;
  - b) Gründungsmaßnahmen oder Grundwasser oder durch Eigenschäften oder Veränderungen des Baugrundes („Schäden aus Grund und Boden“);
  - c) Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere, wenn einsatzbereite Reserven ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können; die Kraftquelle muß unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;
  - d) gänzliche Unterbrechung der Arbeiten des betroffenen Unternehmers auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon; auch ohne die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 ausgeschlossen ist Entschädigung für Schäden während und infolge einer solchen Unterbrechung, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hatte.
5. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht geleistet für Schäden
  - a) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muß; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; für Schäden durch Frost gilt N r. 4 a;
  - b) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
  - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege, innere Unruhen, Streik, Ausspernung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
  - d) durch Kernenergie\*).

6. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
7. Für Schäden durch Gewässer oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für „Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird“ geleistet.

### § 3 Versicherte Interessen

1. Entschädigung wird geleistet für Schäden, die zu Lasten des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber) oder eines der beauftragten Unternehmer gehen.
2. Schäden an Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen in ihrer jeweils neuesten Fassung) beauftragt worden.

Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Versicherungsnehmer ist, auch für eigene Leistungen des Bauherrn, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

### § 4 Versicherungsort

1. Entschädigung wird nur geleistet für Schäden, die innerhalb des in dem Versicherungsschein als Baustelle bezeichneten räumlichen Bereiches eingetreten sind.
2. Sind mehrere voneinander getrennte Plätze als Baustelle bezeichnet, so gelten die Transportwege zwischen diesen Plätzen nur dann als Versicherungsort, wenn dies besonders vereinbart ist.

### § 5 Versicherungssummen

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Bauleistungen gemäß § 1 Nr. 1 einschließlich aller Baustoffe und Bauteile zu versichern, und zwar auch dann, wenn das Bauvorhaben nachträglich erweitert wird.
2. Die Versicherungssummen sind zu bilden
  - a) für die gemäß § 1 Nr. 1 versicherten Bauleistungen und für mitversicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a bis 2 c aus deren gesamten Herstellungskosten einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes der durch die Bauunternehmer gelieferten Baustoffe und Bauteile; ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer aus den Herstellungskosten in die Versicherungssumme einzubeziehen;
  - b) für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert einschließlich der Kosten für die Anlieferung und für das Abladen;
  - c) für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 1 Nr. 2 d) aus deren Neuwert.
3. In die Versicherungssummen sind nicht einzubeziehen
  - a) Kosten von Leistungen und Sachen gemäß § 1 Nr. 2 und 3, die nicht versichert sind;
  - b) Grundstücks- und Erschließungskosten;
  - c) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.
4. Nach Ende der Haftung des Versicherers sind die Versicherungssummen (Nr. 2) aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Für die Bauleistungen sind die Schlußrechnungen maßgebend; Berichtigungen, die Versicherungsnehmer und Unternehmer anerkannt haben, sind zu berücksichtigen. Die Schlußrechnungen und deren Berichtigungen sind dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.
5. Versicherungssummen auf Erstes Risiko können vereinbart werden für
  - a) Baugrund und Bodenmassen (§ 1 Nr. 2 e);
  - b) Schadenssuchkosten (§ 9 Nr. 2 b);
  - c) zusätzliche Aufräumungskosten (§ 9 Nr. 2 b) für den Fall, daß infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.
6. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
7. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
8. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

### § 5 a Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

\* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

## § 6 Prämie

- Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende der Haftung aus den endgültigen (§ 5 Nr. 4) Versicherungssummen berechnet.
- Die Prämie für eine Verlängerung der Versicherung wird im voraus vereinbart; soweit dies nicht geschehen ist, wird sie nach dem noch zu tragenden Risiko bemessen.
- Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 5 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.
- Werden die Bauarbeiten unterbrochen (§ 2 Nr. 4 d) oder endet die Haftung gemäß § 8 Nr. 3 oder 4, so besteht kein Anspruch auf Prämienersatzung.

## § 7 Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.

## § 8 Ende der Haftung

- Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung.
- Vor Ablauf der Haftung gemäß Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen (Ablaufanfrage).
- Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens
  - mit der Bezugsfertigkeit oder
  - nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
  - mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet die Haftung nur für Schäden an diesen Bauwerken oder Teilen. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gilt Abs. 1 a bis c für Schäden an diesen Restbauleistungen nicht. Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für Baustoffe und Bauteile endet die Haftung des Versicherers spätestens einen Monat nach der Haftung für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

## § 9 Umfang der Entschädigung

- Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes. Der Zeitwert von Resten und Alteilen wird angerechnet.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Nutzungsausfall, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte;
  - Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind (§ 5 Nr. 5);
  - Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.
- Führt ein Mangel (§ 2 Nr. 3 a) zu einem gemäß § 2 entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder an mangelfreien Teilen der Bauleistung oder an sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

## § 10 Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmers

- Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
  - Wagnis und Gewinn;
  - nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
  - allgemeine Geschäftskosten.

- Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 v. H. der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Vornachsatz ist der Ausschluß von Zuschlägen gemäß Nr. 1 a bis 1 c berücksichtigt.
- Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muß, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- Soweit (Nr. 3) über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
  - die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
  - tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
  - Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 a und 4 b, und zwar in Höhe von 100 v. H., wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
  - notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
  - überbetriebliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten oder zusätzlich in der Versicherungssumme enthalten sind;
  - Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 d und 4 e, auf Beträge gemäß Nr. 4 d jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 v. H., wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
- Soweit (Nr. 3) ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen
  - 150 v. H. der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteleiste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;
  - entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
- Soweit (Nr. 3) über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, höchstens jedoch
  - bei Transporten im Umkreis von 50 km um den Schadenort die Sätze des Güternahverkehrstarifes;
  - bei Transporten über größere Entfernungen die Sätze des Bundesgütertarifes;
  - Mehrkosten für Eil- und Expreßfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
- Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
  - Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
  - die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
  - Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen (Nr. 4 a) und Lohnnebenkosten (Nr. 4 d);
  - die Höhe der überbetrieblichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 4 b und 4 e entschädigungspflichtig sind.
- Durch die Zuschläge gemäß Nr. 4 c sind abgegolten:
  - lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
  - Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 4 a berücksichtigt;
  - Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 4 d sind;
  - alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
  - Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
  - Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
  - Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen. Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
  - Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
  - Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt, wie Schmiedekohle, Elektroden, Schrauben, Öle, Fette, Treibstoffe, Reinigungs- und Anstrichmittel.
- Durch die Entschädigung gemäß Nr. 5 a sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

## § 11 Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
- Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß § 9 sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
  - bis zu 5.000 DM in Höhe von 5 v. H. dieses Betrages;
  - von mehr als 5.000 DM in Höhe von 5 v. H. aus 5.000 DM zuzüglich 3 v. H. des Mehrbetrages.
- Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

## § 12 Unterversicherung

- Ist die Versicherung ohne Einverständnis des Versicherers nicht in vollem Umfang gemäß § 5 Nr. 1 genommen, so wird nur der Teil des gemäß §§ 9 bis 11 ermittelten

Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 5 Nr. 2 erforderlichen Versicherungssumme.

2. Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

#### § 13 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen gemäß § 5 Nr. 2 a bis 2 c sowie gemäß § 5 Nr. 5 a bis 5 c.

#### § 14 Selbstbehalt

1. Der nach §§ 9 bis 13 ermittelte Betrag wird um 10 v. H., wenigstens aber um einen Mindestselbstbehalt von 500 DM, gekürzt.
2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

#### § 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen sowie den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
  - b) die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten (§§ 9 Nr. 1 Abs. 1, 10, 11);
  - c) den Zeitwert der betroffenen Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 9 Nr. 1 Abs. 2);
  - d) den Zeitwert von Resten und Altteilen (§ 9 Nr. 1 Abs. 3);
  - e) Mehrkosten gemäß § 9 Nr. 2 c;
  - f) in den Fällen des § 9 Nr. 3 die abzuziehenden Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 17 Nr. 3 b bis 3 g nicht berührt.

#### § 16 Zahlung der Entschädigung

1. Abweichend von § 74 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.
2. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er nach Grund und Höhe vollständig festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.
3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
4. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 15) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
5. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

#### § 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
  - a) nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens (§ 5 Nr. 1);
  - b) wesentliche Änderungen der Bauweise;
  - c) wesentliche Änderungen des Baueitplanes;
  - d) eine Unterbrechung der Bauarbeiten gemäß § 2 Nr. 4 d.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahrenerhöhungen (§ 23 ff. VVG) bleiben unberührt.
3. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;
  - b) versicherte Verluste durch Diebstahl unverzüglich der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen;
  - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - d) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
  - e) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige, stattgefunden hat;
  - f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
  - g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß § 17 Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

#### § 18 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht bevollmächtigt.

#### § 19 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände §§ gemäß 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

#### § 20 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

## Klauseln zu den ABN

#### Klausel 50

*Unvorhergesehen (§ 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN)*

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN, sind unvorhergesehene Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

#### Klausel 57

*Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit (§ 2 Nr. 3 a ABN)*

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

Risse im Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 ABN nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind.

Solche Schäden können unvorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

#### Klausel 71

*Mindestselbstbehalt bei Einzelversicherungen von Gebäudeneubauten mit Versicherungssummen bis 500.000 DM - § 14 Nr. 1 ABN*

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN beträgt der Mindestselbstbehalt 300 DM.

#### Klausel 69

*Fundamente und Keller von Fertighäusern § 5 Nr. 1 ABN*

1. Abweichend von § 5 Nr. 1 ABN sind nur die Fundamente und der Keller als Bauleistungen versichert.
2. Für Schäden aus der Oberkonstruktion (Fertighausbauteile) wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet.

#### Klausel 75

*Ausschuß des prozentualen Selbstbezalts § 14 Nr. 1 ABN*

Der prozentuale Selbstbehalt gemäß § 14 Nr. 1 ABN ist ausgeschlossen.

#### Klausel 77

*Glasbruchschäden § 1 Nr. 1 ABN*

Glasbruchschäden sind bis zum fertigen Einsatz versichert.